

Schulbetrieb ab dem 17. November 2020

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.748.656

Mit 17. November 2020 treten ergänzende Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Im vorliegenden Schreiben werden die nun geltenden Regelungen erläutert. Diese betreffen die Bereiche:

1. Hygiene und Schulorganisation
2. Unterricht
3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung
4. Aufnahmungsverfahren

Die Schülerinnen und Schüler wechseln grundsätzlich in den ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen bleiben aber für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Der 16. November 2020 gilt als „Übergangstag“, an denen an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen der Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht vorbereitet wird. Zu den vorbereitenden Arbeiten zählen u.a. die organisatorische und inhaltliche Hinführung der Schülerinnen und Schüler zum Lernen im ortsungebundenen Unterricht, die Information der Eltern über diesen Unterricht und die Bedarfserhebung betreffend Betreuung und Unterstützung an der Schule.

Ab Montag, den 7. Dezember 2020 ist eine Rückkehr in den regulären Schulbetrieb geplant.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 35 C-SchV 2020/21

In Schulen ab der Sekundarstufe I sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In Volks- und Sonderschulen gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

1.2. FFP-2-Masken für Lehrpersonen

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

1.3. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

§ 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht mehr statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die mit Sondervertrag an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen ist möglich.

2. Unterricht

2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An **Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Der Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit im ortsungebundenen Unterricht liegt auf der Wiederholung und Vertiefung der Unterrichtsinhalte. Sofern es pädagogisch vertretbar ist, können jedoch auch neue Inhalte vermittelt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können.

Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen sowie Schülerinnen und Schüler mit Defiziten in der Unterrichtssprache sollen auch jetzt gezielt gefördert werden. Dafür bieten sich etwa Förderkurse und Förderunterricht an.

Die Organisation dieses Unterrichts erfolgt in Kleingruppen, sofern das Lehrpersonal und die Räumlichkeiten vorhanden sind. Klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen sind zulässig.

In **Sonderschulen** findet weiterhin Präsenzunterricht statt. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen

oder in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Distance-Learning auf der Sekundarstufe II (mit Ausnahme Polytechnischer Schulen)

§ 34 Abs. 3 C-SchVO § 34

Die Schulleitung oder die Schulbehörde können für die Schulen der Sekundarstufe II (mit Ausnahme der Polytechnischen Schulen) für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen. D.h. die ab dem 3. November 2020 geltenden Regelungen bleiben aufrecht:

- bei Bedarf schulautonom Gruppenunterricht in Präsenz (im Sinne eines Tutoriums)
- je Unterrichtsgegenstand nicht öfter als einmal in der Woche
- in Kleingruppen von max. 9 Schülerinnen und Schülern; temporär größere Gruppen möglich – unter Einhaltung der Abstandsregeln, MNS-Pflicht, nicht mehr als 25 % der Schüler/innen der Sekundarstufe II am Schulstandort
- (fach-)praktischer Unterricht in Kleingruppen

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf sollen von den Lehrkräften aktiv aufgefordert werden, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

Training an Schulen für Leistungssport

§ 34, Abs. 1 C-SchVO 2020/21

Es gelten die Vorgaben für die Nachwuchskompetenzzentren bzw. für Trainer/innen im Leistungssport des BMKOES.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

§ 34, Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung und der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann der oft an dislozierten Orten stattfindende Ausbildungsbetrieb der Bundessportakademien weiterhin – unter Berücksichtigung der in den diesbezüglichen Verordnungen genannten Vorgaben – stattfinden.

- Das Betreten von Beherbergungsbetrieben (z. B. Bundessport- und Freizeitzentren) ist zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen erlaubt.
- Der Theorieunterricht hat an den Kursorten disloziert stattzufinden (z. B. indem die Teilnehmer/innen in ihren Zimmern am Unterricht teilnehmen, durch Selbstlernaufträge).
- Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

§ 34 C-SchVO 2020/21

Der Unterrichtsgegenstand Musikerziehung sowie verwandte Gegenstände finden im Distance-Learning statt. Dies betrifft auch den Unterricht in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung und für Studierende der Musik, im ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt.

2.4 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie ...

- ... zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegungen von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- ... dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- ... zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- ... dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

2.5 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 36 C-SchVO

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

2.6 Internate

Für Internate bedeutet die Umstellung auf den ortsungebundenen Unterricht, dass sich Schüler/innen nur mehr in Ausnahmefällen am Schulstandort befinden. Ist in diesen Fällen eine Unterbringung im Internat erforderlich, ist dies aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung weiterhin möglich.

Dabei sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Darüber hinaus hat nach Möglichkeit eine Unterbringung in Einzelzimmern zu erfolgen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

2.7 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning (z. B. Erstellen eines Förderplans, Reflexion der bisherigen Praxis unter einem bestimmten Gesichtspunkt) oder als Präsenzunterricht (z. B. gruppendynamische Inhalte zur Elternkooperation) geführt werden.
 - Es ist abzuklären, ob eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden können. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Nur wenn keine Verschiebung möglich ist, so ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen von ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) aus den Praxisunterricht nicht vor Ort erbringen können, so ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.8 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung, benötigen, können Beratung von Schulpsycholog/inn/en und, dort wo vorhanden, von Schulsozialarbeiter/inne/n und Sozialpädagoge/inn/en in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schüler/innen im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen/Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wiederaufzunehmen. Dies bedeutet, dass Schulsozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/inn/en Schüler/innen, die nicht erreicht werden können, zuhause aufsuchen. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Träger/inne/n beschäftigte Sozialarbeiter/innen oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 C-SchVO 2020/21 & LBVO

In der **Primarstufe (4. Schulstufe)** werden Schularbeiten verschoben. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, dann können diese abgesagt werden, wenn mit anderen Formen der Leistungsfeststellung (z. B. Mitarbeit) eine sichere Leistungsbeurteilung erreicht werden kann.

Für die **Sekundarstufe I** und die **Polytechnischen Schulen** gilt:

- Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen werden verschoben.
- Ist eine Verschiebung innerhalb des Semesters organisatorisch nicht möglich, dann können diese abgesagt werden, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung mit anderen Formen der Leistungsfeststellung erreicht werden kann.
- Für den Fall, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nicht stattfinden können, wird dringend empfohlen „Informationsfeststellungen“ (gemäß § 1 Abs. 2 LBVO), z. B. Kompetenzchecks, zu nutzen.

Für die **Sekundarstufe II (mit Ausnahme der Polytechnischen Schulen)** gilt:

- Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen werden verschoben.
- Schularbeiten, die bis zum Ende des Semesters aus organisatorischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden können, können abgesagt werden, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung durch andere Formen der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) möglich ist.
- In Abschlussklassen soll eine Absage nach Möglichkeit vermieden werden. Nähere Regelungen dazu werden – unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens – in Kürze getroffen.
- Weitere schriftliche Leistungsfeststellungen werden – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt, wenn durch andere Leistungsfeststellungen keine sichere Beurteilung möglich ist.
- Für den Fall, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nicht stattfinden können, wird dringend empfohlen „Informationsfeststellungen“ (gemäß § 1 Abs. 2 LBVO), z. B. Kompetenzchecks, zu nutzen.

Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Für Schularbeiten an Berufsschulen gilt:

- Ist die Durchführung einer lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen.
- Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).

- Ist auch ohne die noch ausstehende Schularbeit auf Basis der anderen vorliegenden Leistungsfeststellungen eine sichere Beurteilung möglich, ist damit von der Durchführung der Schularbeit Abstand zu nehmen.

3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20

- Die abschließenden Prüfungen im **Wintertermin 2020** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
 - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
 - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
 - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
 - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
 - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
 - Die Vorprüfungen an HLW und HLT sowie für Aufbaulehrgänge für Tourismus zum Haupttermin 2020/21 entfallen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
 - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
 - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 2. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Die für die **abschließenden Prüfungen des Schuljahres 2020/21 (Haupttermin und Nebentermine)** gültigen Regelungen sind derzeit in Vorbereitung und werden zeitgerecht veröffentlicht.

3.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

4. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahrensverordnung

4.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibung vor Eintritt in die 1. Klasse Volksschule besteht aus zwei Teilen: einem administrativen Teil, in dem Dokumente entgegengenommen werden, und der Schulreifefeststellung.
- Der erste Teil kann im Jänner 2021 zeitlich gestaffelt stattfinden. Die Schulreifefeststellung wird bis spätestens Ende März 2020 abgeschlossen. Es gelten strenge Hygienebestimmungen.
- Die Termine der Schülereinschreibung werden von den Bildungsdirektionen so verordnet, dass ein geordnetes Aufnahmeverfahren gewährleistet ist.

4.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- An Schulen, in denen für die Aufnahme eine besondere Eignung erforderlich ist (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden die Eignungsprüfungen unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen statt.
- Die Termine der Eignungsprüfungen werden von den Bildungsdirektionen so verordnet, dass ein geordnetes Aufnahmeverfahren gewährleistet ist.

5. Anhang

- Digitale Unterstützungsangebote für Schulen
- Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte

Digitale Unterstützungsangebote für Schulen

- Für Bundesschulen ist das **Portal Digitale Schule (PoDS)** mittlerweile zugänglich.
 - Die Schule kann **Lerninhalte und Unterrichtsmaterialien** auf der **Lernplattform** zugänglich machen (virtuelle Klasse).
 - Für jene Schulen, die noch keinen elektronischen Kommunikationskanal haben sollten, stellt das **Serviceportal Distance-Learning** (serviceportal.eEducation.at) Unterstützung bereit (z.B. Kommunikation über Office365).
- Auf dem Serviceportal Distance Learning (serviceportal.eEducation.at) stehen **QuickGuideVideos** zur Nutzung von Lernplattformen zur Verfügung. Zur Kommunikation mit der Lehrperson kann in Office365 oder GSuite ein **Lernraum für die Klasse** eingerichtet werden.
- Das Verteilen von Lernmaterialien und Arbeitsblättern erfolgt – wo dies möglich ist – über die „virtuelle Klasse“ (die Lernplattform der Schule). Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **virtuelle Sprechstunden** als Videokonferenz abgewickelt werden.
- Zum Lernen von zuhause können die elektronischen Schulbücher unter www.digi4school.at genutzt werden. Abgelaufene Codes können bei den Schulbuchverlagen verlängert werden.
- Ergänzend stehen rund 6.000 Übungsmaterialien in der Eduthek www.eduthek.at und rund 800 Lernvideos über Edutube www.edutube.at zur Verfügung.

Geräte und Internet

Derzeit sind über 10.000 Geräte an den Bundesschulen im Einsatz. Diese haben im Frühjahr den Bedarf gedeckt und können wieder verliehen werden. Über die Bildungsdirektionen kann weiterer Bedarf eingemeldet werden, der nach den Möglichkeiten der Beschaffungsmärkte bedient wird.

Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte

- Bei Fragen zum Schulbetrieb und Corona stehen österreichweit die Corona-Hotline des Bildungsministeriums unter der Nummer 0800 21 65 95 (Mo-Fr von 8.00-16.00 Uhr) und das Bürger/innenservice des BMBWF unter 0800 20 56 76 (Mo-Fr von 9.00-16.00 Uhr) zur Verfügung.
- In den einzelnen Bundesländern stehen die Servicehotlines der jeweiligen Bildungsdirektion bereit. Alle Telefonnummern und Zeiten finden Sie hier: www.bmbwf.gv.at/hotlines.
- Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen bei Sorgen und Ängsten kostenfrei in allen Bildungsregionen zur Verfügung. Alle Kontakte finden Sie hier: www.schulpsychologie.at.